

Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Neverin

öffentlich
VO-35-BO-23-588

Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Gemeinde Neverin (Grünflächensatzung)

Satzungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Marko Siegler	<i>Datum</i> 10.10.2023 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr der Gemeindevertretung Neverin (Anhörung)	01.11.2023	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin (Entscheidung)	08.11.2023	Ö

Sachverhalt

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) können die Gemeinden die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung regeln.

In der Gemeinde Neverin, mit dem Ortsteil Glocksinn, ist seit Anfang des Jahres 2023 das häufige, unerlaubte Parken auf öffentlichen Grünflächen festgestellt worden. Nach erfolgter Sachverhaltsermittlung des Amtes Neverin befinden sich die betroffenen Grünflächen im Eigentumsbestand der Gemeinde Neverin.

Die betreffenden Grünflächen unterliegen nicht dem Verkehrsrecht und somit nicht dem Leitbild der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Eine Ahndung des unerlaubten Parkens kann somit nicht aus der StVO subsumiert werden. Dabei ist zu beachten, dass eine definierte rechtliche Begriffsbestimmung zwischen Grünfläche und Grünstreifen differenziert wird. Die Flächen die als Grünstreifen zu bestimmen sind, werden in der StVO geregelt und definiert, denn sie sind abweichend von den Grünflächen, dem öffentlichen Verkehrsraum zu zuordnen.

Ob das Befahren und Parken auf einer Grünfläche einen ahnungsrelevanten Tatbestand erfüllt oder zulässig ist, hängt somit von den Vorgaben des Eigentümers - die Gemeinde Neverin - ab.

Da ein Gesetz (die StVO) keine Regelung enthält und bezüglich Grünflächen keinen Bestimmungscharakter ausweist, kann die Gemeinde Neverin eine eigene Satzung, hier zum Schutz und zur Regelung der Benutzung von ihren eigenen Grünflächen erlassen, welche entsprechende Ahnungstatbestände für das unbefugte Parken bzw. das rechtswidrige Benutzen der gemeindeeigenen Grünflächen beinhaltet.

Durch die Untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wurde mit Schreiben vom 09.10.2023 mitgeteilt, dass inhaltlich keine rechtlichen Bedenken gegen die anliegende Satzung (Anlage 1) bestehen.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin beschließt:

1. Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) die anliegende Satzung (Anlage 1), mit Stand von Oktober 2023, zum Schutz und zur Regelung der Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Gemeinde Neverin zu beschließen.
2. Die beschlossene Satzung ist gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Die Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Gemeinde Neverin (Grünflächensatzung) ist ortsüblich bekannt zu machen. Die Grünflächensatzung ist zu jedermann Einsicht bereit zu halten. Gemäß § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Neverin vom 13.11.2019, sind die Satzungen der Gemeinde Neverin, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch handelt, im Internet öffentlich bekannt zu machen. Die Satzung tritt dann am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Internet in kraft. Die Satzung wird somit im November 2023 wirksam.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die anliegende Satzung, nach Vorlage der o.g. Entscheidungen und Voraussetzungen, entsprechend der Formvorschriften der Kommunalverfassung auszufertigen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
X	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

Anlage/n

1	Grünflächensatzung (öffentlich)
---	---------------------------------

Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Gemeinde Neverin (Grünflächensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neverin am 08.11.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

(1) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind allgemein zugängliche und nutzbare Grünflächen im Besitz bzw. in Verwaltung der Gemeinde Neverin. Die graphische Darstellung der Grünflächen in Neverin befindet sich in der Anlage 1, die graphische Darstellung der Grünflächen in Glocksin befindet sich in der Anlage 2 dieser Satzung. Öffentliche Grünflächen dienen der ökologischen Stabilisierung der Umwelt, der Verbesserung des Klimas, der Erholung und der Gesundheit der Bevölkerung, sowie der Förderung der kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen.

Hierzu gehören:

- die Grün- und Parkanlagen mit ihren Pflanzungen und Einrichtungen einschließlich der Gewässer, die Bestandteil dieser Anlagen sind;
- die zentralen Grünflächen in den Wohngebieten;
- die Waldparkanlagen und Schutzpflanzungen;
- das Straßenbegleitgrün;
- die Kinderspiel- und Bolzplätze sowie Kleinsportanlagen;
- die Alleen und begrünten Plätze.

(2) Bestandteile von Grünflächen sind:

- Rasen- und Wiesenflächen;
- Bäume, sowie deren Kronentraufbereich, Gehölz- und Blumenflächen;
- Wege- und Platzflächen innerhalb von Grünflächen;
- Wasserflächen;
- Mauern, Treppen, Rampen, Zäune, Geländer, Ballfanggitter, Sandkästen und andere bauliche Anlagen;
- Versorgungsleitungen und -einrichtungen, einschließlich Beleuchtung, soweit sie ausschließlich der Funktion der Grünfläche dienen;
- Bänke, Stühle, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte, Pflanzgefäße und sonstige Ausstattungen.

(3) Für Grünflächen und Bestandteile von Grünflächen, die unter Denkmalschutz stehen, gelten außerdem die Festlegungen des Denkmalschutzgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in seiner gültigen Fassung.

§ 2 Benutzung der Grünflächen, Haftung

(1) Die öffentlichen Grünflächen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Gemeinde Neverin kann die Benutzung von Anlagen oder von Anlagenteilen im Einzelnen durch Gebote oder Verbote regeln und dabei bestimmte Benutzungsarten ausschließen.

(2) Die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen geschehen auf eigene Gefahr.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer

- a) durch vorschriftswidriges Verhalten;
- b) durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen;
- c) durch das Verhalten anderer Benutzer;
- d) beim Baden, auch in erlaubten Gewässern entstehen.

Die Verpflichtung der Gemeinde Neverin zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf Plätzen und Wegen öffentlicher Grünflächen sowie Verkehrssicherung bei Bäumen in Parkanlagen beschränkt sich auf Wege mit hoher Benutzerfrequenz. Spielplätze werden in den Wintermonaten nicht geräumt oder gestreut. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Auf generelle Nutzungseinschränkungen und Nutzungsgefahren sowie auf zeitweilige Nutzungseinschränkungen und Nutzungsgefahren durch eingeschränkte Bewirtschaftung (z. B. Winterdienst, Verkehrssicherung bei Bäumen) wird mit spezieller Beschilderung hingewiesen.

(5) Die der satzungsgemäßen Zweckbestimmung entgegenstehende Nutzung der öffentlichen Grünflächen sowie die Nutzung für organisierte gesellschaftliche Veranstaltungen (wie Sport, Kultur etc.) gilt als Sondernutzung und wird nach § 4 dieser Satzung geregelt.

§ 3 Verhalten in Grünflächen

(1) In öffentlichen Grünflächen ist es untersagt:

- Gehölz- und Blumenflächen zu betreten;
- die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen;
- Erdstoffe sowie sonstige Schüttgüter und Gegenstände abzuladen, abzukippen bzw. abzustellen;
- Gehölze, Blumen, Zweige, Früchte, Pflanzensamen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören; Ausnahmen: Früchte von Obstbäumen;
- eigenmächtig Gehölze und anderes zu pflanzen;
- Herbstlaub aus geschlossenen Gehölzbeständen zu entfernen;
- wildlebende Tiere (inklusive Wirbellose) zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten, sowie deren Nester und Quartiere, ebenso wie deren Eier, Gelege und Bruten zu zerstören, bzw. zu entnehmen;
- ohne Erlaubnis in Gewässern zu angeln;
- Ausstattungsgegenstände zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu verändern, einschließlich ihres Standortes und Farbanstriches;
- außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege- und Platzflächen die Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren bzw. Fahrzeuge oder Anhänger abzustellen;
- nicht freigegebene Eisflächen zu Betreten oder zu Befahren;
- zu Grillen oder offene Feuerstellen anzulegen;
- das Zelten, Nächtigen und Aufstellen von Wohnwagen;

- unzulässigen Lärm zu verursachen wie beispielsweise durch die Benutzung von Musikwiedergabegeräten;
- als Unbefugte Herbizide, Fungizide, Insektizide und andere chemische Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;
- chemische Aufbaumittel zu verwenden;
- Beschnitt an Bäumen und Sträuchern vorzunehmen.

(2) Personen, die Hunde auf Grünflächen mitführen, haben zu gewährleisten, dass:

- andere Personen durch die Tiere nicht belästigt werden;
- die Hunde von Kinderspielplätzen ferngehalten werden;
- sonstige Grünflächen bzw. deren Bestandteile durch diese Tiere nicht beschädigt werden;
- anfallender Hundekot sofort entfernt wird,
- die Hunde angeleint sind, egal welcher Rasse.

(3) Maßnahmen zur Pflege, Bewirtschaftung, Unterhaltung und zur Schädlingsbekämpfung, welche durch die kommunalen Mitarbeiter_innen, sowie die durch die Kommune beauftragten Dienstleister_innen durchgeführt werden, unterliegen diesen in § 3 geregelten Einschränkungen nicht.

(4) Soweit von der Gemeinde Neverin für die Grünanlagen eine Aufsichtsperson bestellt ist, so ist deren Anordnungen zum Schutz und zur Benutzung der Grünanlagen unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Die Gemeinde Neverin kann im Einzelfall eine Benutzung der öffentlichen Grünflächen, die über die satzungsgemäße Zweckbestimmung des § 2 hinausgeht (Sondernutzung), nach Maßgabe dieser Satzung gestatten.

Zu Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere:

- Aufstellen und Anbringen, Ein- und Ausbau jeglicher Anlagen und Versorgungsleitungen auf, über und unter Grünanlagen, sofern sie nicht zu deren ständiger Ausstattung gehören;
- Durchführung von Veranstaltungen, Schaustellungen, Sportwettkämpfen einschließlich Trainingsbetrieb;
- Flächeninanspruchnahme zu Handelszwecken bzw. für darauf bezogene Hinweiseinrichtungen (keine Werbung);
- Befahren von Flächen mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen davon sind Kleinfahrzeuge ohne Verbrennungsmotoren, wie Fahrräder und Rollstühle, sofern damit auf Flächen (Wege und Platzflächen) gefahren wird, die für diesen Zweck bestimmt sind bzw. wo eine entsprechende Beschilderung dies gestattet;
- Abstellen von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen;
- Ablagerung von Baustoffen, Material, Bodenaushub, Schutt und dergleichen;
- Aufgrabungen jeder Art;
- Baustelleneinrichtungen;
- Entnahme von Pflanzen, Pflanzenteilen sowie Tieren (incl. deren Entwicklungsstufen, z. B. Früchte, Samen, Vogeleier).

(2) Für Sondernutzungen auf Grünflächen zu den Zwecken Gastronomie, Handel, Schaustellerei, Revue, Theater, Tanz und Musik u. ä., die ausgehend von ihrem publikumswirksamen und kommerziellen Charakter im wesentlichen ordnungsrechtlichen und gewerblichen Bestimmungen unterliegen, ist die jeweils für den öffentlichen Verkehrsraum geltende Sondernutzungssatzung der Gemeinde Neverin maßgebend.

(3) Eine Sondernutzungsgenehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit genauen Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer beim Amt Neverin zu stellen. Die Sondernutzung einer Grünfläche ist erst zulässig, wenn die Genehmigung erteilt ist.

(4) Die Sondernutzung wird auf Zeit und/oder Widerruf gestattet. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten, wenn dies zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Grünflächen erforderlich ist. Die Genehmigung darf nur mit Zustimmung der Gemeinde Neverin auf Dritte übertragen werden.

(5) Die Sondernutzungsberechtigten haben der Gemeinde Neverin alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Die Sondernutzungsberechtigten sind verpflichtet, ihre mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßigem, sauberem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Sie sind gegenüber der Gemeinde Neverin verpflichtet, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn durch die Anlage ein Schaden nicht verursacht worden wäre.

(6) Die Gemeinde Neverin kann statt der Herstellung Schadensersatz in Geld verlangen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter haben sie die Gemeinde Neverin freizustellen. Nach Nutzungsende ist die benutzte Grünfläche fachgerecht wiederherzustellen.

(7) Die Gemeinde Neverin ist berechtigt, nach Beendigung der Sondernutzung ohne vorherige Aufforderung die durch Sondernutzungen entstandenen Verunreinigungen und/oder Beschädigungen auf Kosten der Pflichtigen zu beseitigen. Dies gilt auch bei unterbliebener oder unsachgemäßer Wiederherstellung nach Aufforderung durch die Gemeinde.

(8) Die Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(9) Die Sondernutzungen sind zeitlich und flächenmäßig weitestgehend zu beschränken. Durchfahrtgenehmigungen gelten höchstens für ein Jahr. Verlängerungen sind auf Antrag möglich.

(10) Für Sondernutzungen werden Gebühren gemäß einer gesondert zu erlassenden Grünflächengebührensatzung und/oder gemäß Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Neverin erhoben.

§ 5 Gehölzschutz

Der Schutz von Gehölzen regelt sich nach den jeweils geltenden Gehölzschutzbestimmungen.

§ 6 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

(1) Wer Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

(2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Gemeinde nach vorheriger Androhung und Fristsetzung (bei Gefahr im Verzug auch ohne diese) diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777, in der derzeit gültigen Fassung) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. gegen das Verbot bestimmter Benutzungsarten von öffentlichen Grünflächen gemäß § 2 Abs. 1 und gegen die Verbote bzw. Gebote des § 3 verstößt;
2. entgegen § 4 eine Sondernutzung ausübt, ohne dass bzw. bevor er dafür eine Genehmigung eingeholt hat oder die Sondernutzung abweichend von der Genehmigung zeitlich und/oder territorial ausdehnt bzw. gegen die erteilten Auflagen verstößt,
3. die Sondernutzungsgenehmigung ohne Zustimmung der Gemeinde auf Dritte überträgt (§ 4 Abs. 4 Satz 3);
4. seine mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen entgegen § 4 Abs. 4 nicht in ordnungsgemäßem, sauberem und verkehrssicherem Zustand errichtet und erhält;
5. die benutzte Grünfläche entgegen § 4 Abs. 4 nicht fachgerecht wiederherstellt.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5 EUR bis 1 000 EUR geahndet werden (siehe Anlage 3 dieser Satzung, Katalog des Verwarnungs- und Bußgeldes).

(2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung und ein Verwarngeld von 5 EUR bis 55 EUR oder eine Verwarnung ohne Verwarngeld erteilt werden.

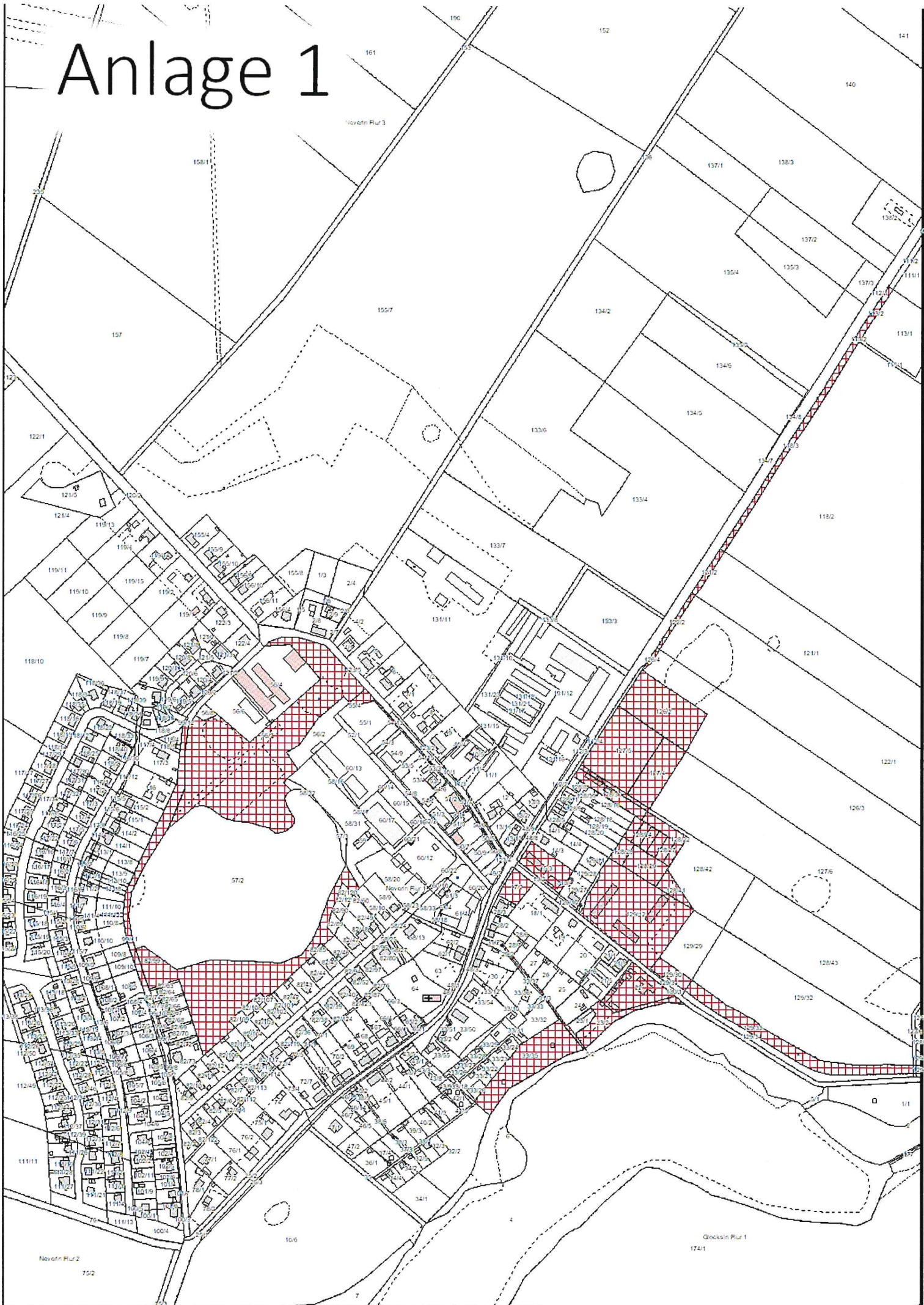
§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

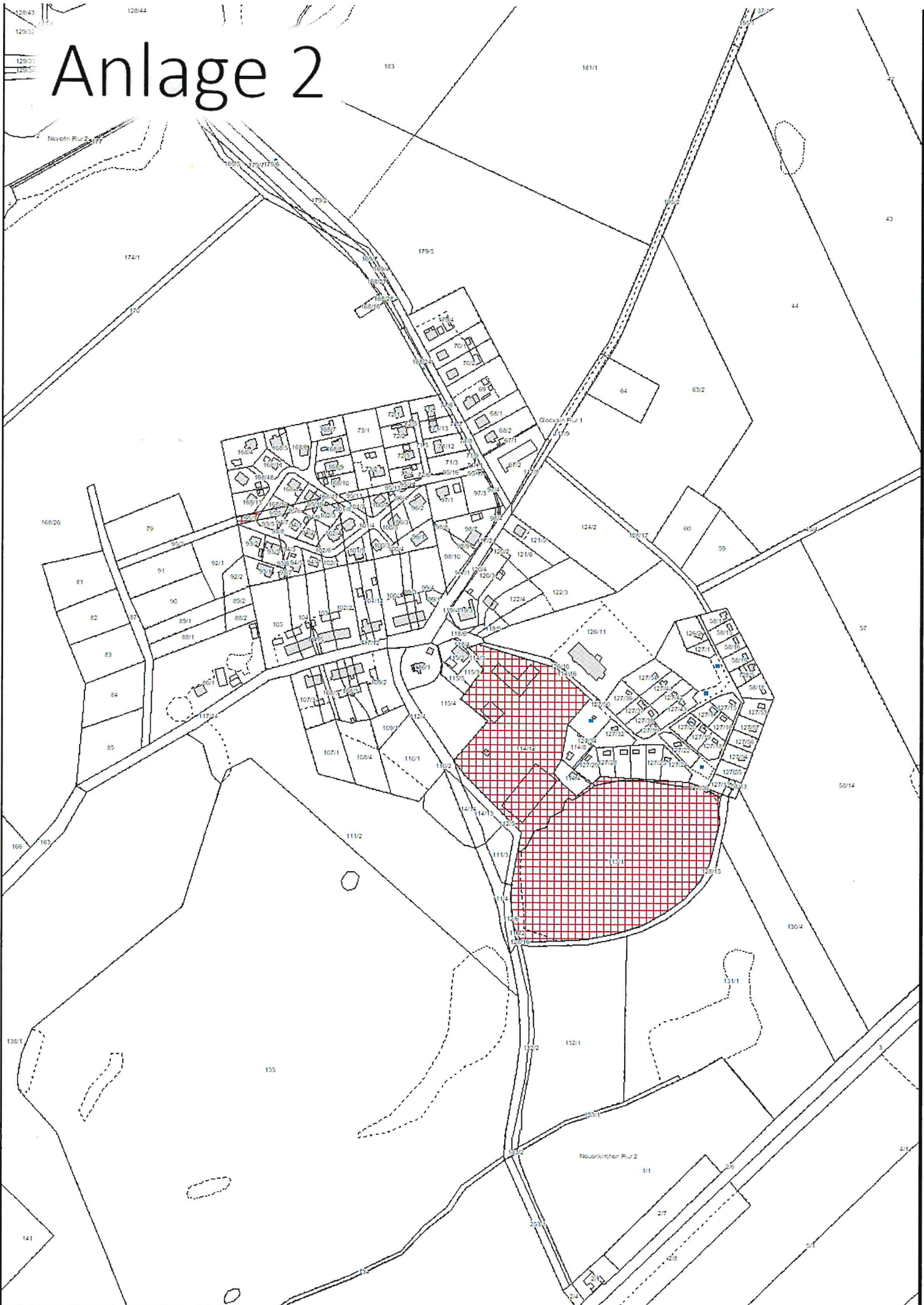
Neverin, den

N. Klose
Bürgermeister

Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3: Katalog des Verwarnungs- und Bußgeldes zur Satzung über den Schutz der öffentlichen Grünanlagen der Gemeinde Neverin (Grünflächensatzung)

Nr.	Tatbestand	Verwarn- bzw. Bußgeld in EURO
1	Schädigen von Anpflanzungen durch Betreten, Befahren oder sonstige Nutzungen	30,00
2	Entnehmen oder Zerstören von Pflanzen/-teilen	60,00
3	Zelten in Grünanlagen	50,00
4	Anlegen einer Feuerstelle bzw. Feuer entfachen	100,00
5	Mutwilliges Beunruhigen von Tieren	25,00
6	Befahren, Halten und Parken auf Rasenflächen mit Kraftfahrzeugen bis 3,5 t Gesamtgewicht	60,00
	über 3,5 t Gesamtgewicht	150,00
7	Befahren, Halten und Parken auf Gehölzflächen oder Blumenrabatten mit Kraftfahrzeugen bis 3,5 t Gesamtgewicht	90,00
	über 3,5 t Gesamtgewicht	180,00
8	Beschmutzen von Bänken, Hinweisschildern, Denkmälern, Einfriedungen und anderen Einrichtungen in den Grünanlagen	30,00
9	Beschädigen oder Entfernen von Bänken, Hinweisschildern, Denkmälern, Einfriedungen und anderen Einrichtungen in den Grünanlagen	150,00
10	Ausgrabungen, Ausschachtungen, Versiegelungen, Aufschüttungen jeglicher Art	60,00/qm
11	Ablagerung von Baumaterialien, Baustelleneinrichtungen, Aufstellung von Werbeschildern und Ablagern sonstiger Materialien	50,00/ qm
12	Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln	30,00/qm
13	Rückschnitt von Gehölzen	60,00/qm
14	Rodung von Pflanzen und Gehölzen	100,00/qm
15	Anwendung von Tau- und Streusalzen oder Laugen, sofern Grünflächen direkt betroffen sind	20,00/qm
16	Verunreinigung von Grünanlagen durch Abfall und Fäkalien jeglicher Art	60,00/qm min. 25,00

Nicht enthaltene Tatbestände, die zur Schädigung von Grünanlagen führen oder führen können, sind im Sinne des Kataloges angemessen, mindestens jedoch mit 20,00 EURO zu ahnden.